

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. 181, hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Finanzen wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Lothar Egger-Möllwald" angeführte Gemälde von

Albin Egger-Lienz "Der Flösser"

75 x 100 cm

mit Gold rahmen

aus dem Bestand der Finanzlandesdirektion an die Erben nach Lothar Egger-Möllwald zurückzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Gemälde von Egger-Lienz, das aus der Sammlung von Lothar Egger-Möllwald in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieses Objekt ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Lothar Egger-Möllwald wurde wegen seiner Gesinnung von den NS-Machthabern verfolgt, seine Ehegattin wegen ihrer Abstammung. Das Ehepaar Möllwald emigrierte im Jahre 1938 nach Italien, wobei das Vermögen, darunter auch das gegenständliche Gemälde, in Österreich verblieb. Um die Enteignung von Eveline Egger-Möllwald zu verhindern, übertrug sie ihr Vermögen, unter anderem auch eine Liegenschaft in Wien 3., Reiserstraße 59, an ihren Ehegatten. Dieser setzte aus denselben Gründen in seinem Testament eine nichtjüdische Erbin, die Italienerin Elena Baroli, ein. Lothar Egger-Möllwald starb am 7.8.1941 im italienischen Exil, seine Gattin starb am 10.3.1944.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass die geschilderten Vermögensübertragungen Rechtsgeschäfte waren, die zufolge § 1 des BG vom

15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig waren. Diese Beurteilung legte auch die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien ihre Entscheidung aus dem Jahre 1949 zugrunde, die zur Rückstellung der oben genannten Liegenschaft an die Söhne von Eveline Egger-Möllwald führte. Nicht erwähnt wurden in diesem Rückstellungsbescheid allerdings alle Mobilien und Kunstgegenstände.

Bei den von mit Unterstützung der Provenienzforschungs-Kommission durchgeführten Recherchen nach der Provenienz der im Eigentum der Stadtgemeinde Lienz (Museum Schloss Bruck) befindlichen Kunstgegenstände wurde festgestellt, dass sich das Gemälde "Der Flösser" von Albin Egger-Lienz derzeit im Besitz der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland befindet. Laut Feststellung der Provenienzforschung hat Egger-Lienz dieses Sujet nur in einer einzigen Version gemalt und dieses Gemälde ist in der Schätzliste vom 29.9.1941, betreffend die "Bilder aus dem Nachlass des Herrn Lothar von Egger-Möllwald, Wien 3., Reisnerstraße 59" enthalten (vgl. Beilage 18/5). Aus den Markierungen auf dieser Schätzliste lässt sich ferner ableiten, dass das Gemälde zu jenen gehörte, die dem damals bereits verstorbenen Lothar Egger-Möllwald gehörten und für Frau Baroli freigegeben wurden (Beilage 19). Diese freigegebenen Bilder wurden damals höchstwahrscheinlich bis zum Ende des Krieges bei der Wiener Spedition Dworak eingelagert und im August 1945 von der US-Militärregierung entnommen und für die Einrichtungen verschiedener Villen in Wien verwendet. Über den weiteren Verbleib des gegenständlichen Gemäldes ist bis zu seinem Auftauchen in der Finanzlandesdirektion im Jahre 1955 nichts bekannt. Auf Anfrage der Provenienzforschungs-Kommission an das Bundesministerium für Finanzen vom 9. Februar 2006 wurde mitgeteilt, dass das Gemälde am 14.2.1955 inventarisiert wurde, sein Bestandwert wurde mit S 5.000,- angegeben. Weiters wurde vom Bundesministerium für Finanzen ausgeführt: "Der Umstand der Inventarisierung (Bestandwert) legt nach Einschätzung der zuständigen Stelle nahe, dass es sich hierbei nicht um eine Leihgabe der Artothek des Bundes, sondern um eine Eigentumsübertragung gehandelt haben dürfte. Auch ist an der Rückseite des Gemäldes Eigentum der FLD vermerkt."

Wie oben ausgeführt waren die Vermögensübertragungen des Ehepaares Egger-Möllwald zweifellos nichtig ebenso wie die de facto durchgeführte Beschlagnahme des Vermögens des Ehepaares Egger-Möllwald eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz war. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an dem Gemälde von Egger-Lienz erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben.

Die Ermächtigung des Kunstrückgabegesetzes bezieht sich ihrem Wortlaut nach lediglich auf „Kunstgegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen“. Aus den Erläuterungen (BeilNR XX. GP RV 1390, zu § 1) ergibt sich ferner, dass der Gesetzgeber unter „Sammlungen“ die „Unterteilungen der Bundesmuseen“ versteht. Das für die Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland inventarisierte und im Finanzamt Hollabrunn befindliche Gemälde ist somit nicht Bestandteil der Sammlung eines österreichischen Bundesmuseums und deshalb vom Wortlaut der Ermächtigungen des Kunstrückgabegesetzes nicht umfasst.

Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass der Gesetzgeber größeres Gewicht auf derzeit bestehendes Bundeseigentum an seinerzeit entzogenen Kunstgegenständen legt, als auf den konkreten Unterbringungsort eines solchen Kunstgegenstandes. Hätte der Gesetzgeber Fälle wie den hier vorliegenden bedacht, so hätte er mit Sicherheit eine umfassendere Formulierung für den derzeit gegebenen Unterbringungsort gewählt. Der Beirat ist deshalb der Ansicht, dass im vorliegenden Fall eine analoge Anwendung des 2. Tatbestandes des § 1 des Kunstrückgabegesetzes auf das für die Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland inventarisierte und im Finanzamt Hollabrunn befindliche Gemälde angebracht ist.

Wien, 7. Dezember 2007

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER (Bundesministerium für Justiz)

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSENER (Finanzprokuratur)

Doz. Dr. Bertrand PERZ (Universität Wien)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER (Universität Wien)

Mag. M. Christian ORTNER (Heeresgeschichtliches Museum)

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI (Bundesministerium für Justiz)

Hofrat Dr. Hubert STEUXNER (Finanzprokuratur)

OR Mag. Eva BLIMLINGER (Universität für angewandte Kunst Wien)

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO (Universität Wien)

Mag. Christoph HATSCHEK (Heeresgeschichtliches Museum)

MinRat Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN, M.A.I.S.